



Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

Allgemeine rechtliche Hinweise

1. [Beschäftigung von Staatsangehörigen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates bei Betrieben innerhalb der EU/des EWR](#)
2. [Beschäftigung in Betrieben außerhalb der EU/des EWR](#)

Rechtliche Hinweise für die Beschäftigung ausländischer Fach- und Führungskräfte in Deutschland, bzw. deutscher Fach- und Führungskräfte im Ausland.

Beschäftigung von Staatsangehörigen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates bei Betrieben innerhalb der EU/des EWR


Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) brauchen für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer innerhalb der EU/des EWR keine Arbeitserlaubnis.

Für Einreise und Aufenthalt brauchen Ausländer und Ausländerinnen grundsätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird zunächst befristet erteilt (1 Jahr). Bürger der EU/des EWR erhalten eine besondere EU-Aufenthaltserlaubnis, wenn sie eine Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte ausüben oder eine Ausbildung absolvieren wollen (mindestens 5 Jahre).

Beschäftigung in Betrieben außerhalb der EU/des EWR

Ihr zukünftiger Mitarbeiter benötigt wahrscheinlich eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Bitte nehmen Sie zunächst mit den zuständigen Behörden an Ihrem Betriebssitz Kontakt auf, um zu klären, ob Sie die notwendige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten.

Bei weiterführenden Fragen zu arbeitsgenehmigungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich an die Ausländerstelle Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit. 

Ausländerbeschäftigung in Deutschland

Dieses Angebot informiert über die gesetzlichen Bestimmungen, die für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland zu beachten sind.

Am 1. Januar 2005 trat das Zuwanderungsgesetz in Kraft.

Kernelement der Neuregelungen ist in verfahrensmäßiger Hinsicht die Einführung des so genannten „one-stop-government“ für Angehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union. Erste Anlaufstelle für Arbeit suchende Ausländer ist die Ausländerbehörde bzw. die deutsche Auslandsvertretung. Diese Behörden entscheiden über die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz. Der Aufenthaltstitel enthält eine Aussage darüber, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

In einem behördeninternen Beteiligungsverfahren erklärt die Bundesagentur für Arbeit gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der deutschen Auslandsvertretung – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - die Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme.

Besonderheiten gelten für Bürger der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik und Slowenien.






Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

Sie benötigen für den Aufenthalt in Deutschland keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz. Jedoch ist eine Beschäftigung in Deutschland nur möglich, wenn die zuständige Agentur für Arbeit eine Arbeitsgenehmigung erteilt.

Die Link- und Dateiliste enthält Rechtsgrundlagen sowie übergreifende Informationen zum Thema Ausländerbeschäftigung in Deutschland.

In der Rubrik „Informationen“ finden Sie Details zu den aufgeführten Beschäftigtengruppen.

Fragen zur Ausländerbeschäftigung in Deutschland beantwortet Ihre örtliche Agentur für Arbeit. 

Werkvertragsarbeitnehmer

1. [Entsendung von Werkvertragsarbeitnehmern](#)
2. [Entsendung von Fertighausmonteuren](#)
[Entsendung von Arbeitnehmern im Baugewerbe](#)

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland; Voraussetzungen und Zulassungsverfahren

Entsendung von Werkvertragsarbeitnehmern

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit 13 Staaten Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen geschlossen. Entsprechende Vereinbarungen bestehen mit den Regierungen der Länder:

- Bosnien und Herzegowina
- Bulgarien
- Kroatien
- Lettland
- Mazedonien
- Polen
- Rumänien
- Serbien und Montenegro (ehem. BR Jugoslawien)
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn

Über die Voraussetzungen und das Zulassungsverfahren informiert das Merkblatt 16 Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland





Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

Die Lohnbedingungen für Werkvertragsarbeitnehmer dürfen nicht ungünstiger sein als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

Für den Lohnvergleich werden die in den Übersichten errechneten Nettostundenlöhne zu Grunde gelegt:

- Nettolöhne in ausgewählten Wirtschaftszweigen
- Nettolöhne Bauhauptgewerbe

Werkverträge werden grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie in einem Bezirk der Agentur für Arbeit durchgeführt werden sollen, in dem die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten 6 Monate mindestens um 30 % über der Arbeitslosenquote der Bundesrepublik Deutschland gelegen hat.

Bezirke der Agentur für Arbeit, die unter diese Regelung fallen, sowie alle anderen hier erwähnten Dokumente finden Sie in der Datei- und Linkliste.

Entsendung von Fertighausmonteuren

Hersteller von Fertig- und Ausbauhäusern sowie Fertig- und Ausbauhallen haben die Möglichkeit, die notwendigen Montagearbeiten mit eigenen Fachkräften durchzuführen. Die dafür erforderliche Genehmigung kann als Arbeitserlaubnis bis zu insgesamt 12 Monaten erteilt werden. Eine Beschäftigung darf nur ausgeübt werden, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (Visum/Aufenthaltsbewilligung) erfüllt sind und eine gültige Arbeitserlaubnis vorliegt.

In der Datei- und Linkliste finden Sie folgende Dokumente zum Thema:

- Merkblatt Arbeitsgenehmigungsverfahren für ausländische Arbeitnehmer. Entscheidungen nach § 4 Abs.3 Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) für die Montage gelieferter Fertig- und Ausbauhäuser/Fertig- und Ausbauhallen
- Merkblatt Zulassungsverfahren für Monteure estnischer Unternehmen zur Errichtung von gelieferten Bohlenblockhäusern
- Namensliste zur Beantragung der Visa bei einer deutschen Auslandsvertretung oder der Aufenthaltsgenehmigung bei einer deutschen Ausländerbehörde
- Erklärung zum Liefer- und Montagevertrag

Entsendung von Arbeitnehmern im Baugewerbe

Seit dem 01.03.1996 ist das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) in Kraft. Es gilt grundsätzlich für Arbeitgeber mit Sitz im Inland und Ausland. Für die Durchführung sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen:

<http://www.zoll.de> > Zoll vor Ort > Finanzkontrolle Schwarzarbeit > Entsendung von Arbeitnehmern





Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

Weiterführende Informationen zur Ausländerbeschäftigung in Deutschland

Zum Aufrufen aller PDF-Dokumente benötigen Sie den Adobe Reader. Wir bieten Ihnen unter "Links" den Zugang zum kostenlosen Download dieser Software an.

Links

Download der Software Adobe Reader www.adobe.de

Dokumente



[Zuwanderungsgesetz \(540.4kB\)](#)



[Beschäftigungsverordnung \(108.4kB\)](#)



[Beschäftigungsverfahrensverordnung \(72kB\)](#)



Bundesagentur für Arbeit <http://www.arbeitsagentur.de>

Startseite > Service von A bis Z > Vermittlung > Ausländerbeschäftigung

